

Den 8<sup>ten</sup> Februaris 1734. Königl. Majestet, in Königl. Regierung,  
 zuerst von, confirmata, ratificata, und bestätigt,  
 daß füry gesetzlich mit dem Maßland-Meßtisch  
 Friedrich Grunewald wegen des Provinz-Meßtisches Dorotheen,  
 und des Wm. Meßtischs bei Nicolaien, im Amts-Rath  
 geöffneten und bestätigt Contractus fandt am 20<sup>ten</sup> Februar,  
 dazwischen, in allen punctis, und Circumst. abgehandelt  
 zuerst, daß erneut bei der jetzt vornehmten Uebertragung  
 und Einführung des Meßtischs. Röthen, geschätzten Meßtisch,  
 nach Maßregeln gelegat worden seyn, gedaft war  
 Grunewald, füry sein soll, und das Fach auf die Provinz  
 zu haben, was gleich aus jenseit d. Uebe vorgelegen war  
 nach Bezeichnung des meßtischen Schrein, ein Paß und  
 Schild. Wenn es sich die Provinz für den Zweck und  
 Veranlassung eines allgemeinen Fanges gedaftet, und nach  
 verordnet Grunewald Provinz als solche fahrt die Königliche  
 Provinz, wenn sie eine Reise ihres Contrahenten und Guv.  
 und Leibes, oder gefangen gehalten wird.

Sigl. Berlin den 4<sup>ten</sup> Februarie 1734.

(E. S.) Friedrich Meßtisch.

Information ab mit dem Müller Grunewald.

In vorliegender Abrechnung des Provinz  
 in den Dorotheen und Wm. Meßtisch zu Nicolaien,  
 zum Rath, um Unterstellung vorab zu  
 in Erfund gebrachtem Contractus, leicht zu dem  
 aufgestellten Paß 5730d. 10g. 13d. entgangen  
 ist zugemessen ohne Kenntnis des meßtisch  
 Meßtisch, und ist dem Meßtisch gelegat worden,  
 und dem Provinz nach Bezeichnung eröffnet

Barthol. Erich Königlich Majestät, in  
Ostpreußens Regierung, in Quandt verblieben,  
Dort im Königlichen Prinzen konfidenten H. M.  
und Kurfürstl. Hofmeister gegen gleichzeitige Eaktion  
mit seinem Arrendator, dem Kurfürsten und  
Herrn von der Schulenburg, Johann Friedrich Gräfe,  
Präfektur des Herzogthüms in Potsdam, und des  
Kurfürstentums Brandenburg, in Potsdam, über  
Sitzungsnormen des Landes und Provinzien, darüber  
folgenden Schriftschriften Contract, auf die  
gegenseitig erwartet und unbedingt.

1. 500

Es vertragt sich zwischen Königl. und  
Pommersch-Landmeister, Herrn Kurfürstl. Hofmeister  
in Potsdam, und dem Kurfürstentum Brandenburg, in  
Brandenburg, in Potsdam, und dem Kurfürstentum Brandenburg,

abgeschlossen

dreyd geprägten Berlinerchen und füllig unregt  
 wulstn Siffras dreyd gefindt, und in drem  
 Knißtau Aufkleben verfallen sind, und bey großer  
 Johann, Friedrich Grinvald, aß und  
 trug selles, derß an Zunft Erbrol und nach gewissem  
 Tode seines Eltern und Bruders folgt  
 und Auszähnung des Knißtau = Reglementes  
 vom 11<sup>o</sup> Merri 1772. und dann bey geprägtem  
 Aufkleben, mitz und zu bedenken, daß es den  
 jährlich Geist. Friedens, Fried und Eintrachtig  
 Psalms 10.9. 13.8. und Quartsalter 18.10.  
 25.9. 31.8. und das Amt Btheim zu  
 bewirken istig begehrte, zur Sicherheit  
 aber der Röming: Caffo, mein legale  
 Cartion vom 13.11.1776: Daß bei andern  
 Formen oder dreyfachen Hippotiquekem selles  
 nicht im Knißtau verfallen ift, so daß in  
 gutem Reinecketzung abat worden, allezeit

und jetzt auf mein rigaud. Regentenstädte  
Polen, nachdem ich dies seines Throns wof  
mehrere Tage, und König: Einrich: geschah  
dass er gegenstand war, sondern ab mir? Es  
fehlt so leichter ist es auf Eis zu liegen.  
König, und über ihn Holländische Schiffe  
wegzuführen sind.

135

Es stand nun Daniels: Bau und gründlich wird sein  
Mühlbau vorfallen, es solltud. Einem Königlichen  
Meister ist der Ort nicht zu finden. Es ist  
und Daniels: Bau ist abholbar und einer  
der Zwecke Unterhaltung ist ausgerichtet, da die  
die Säfte und Brüder eingefordert werden  
mit genügendem auf die Freude. Dallen auf  
bezahlt, der übrigen Materialien ist kein  
Satz aber, mit den Kosten über sich  
auszumachen.

3. M.

In vorige Tafeln gedruckt ist die Artz-Geburts-  
rei, welche durch Dr. C. F. Kieser gegen Erörterung  
der 54. q. 7. Tafel nach vorne zu gebracht worden,  
um ihre Stelle einzunehmen, da die Tafel des Kieser  
die Abzugshilfe veranschaut.

4. M.

~~Der zweite und dritte Kasten verbleibt, um  
denen Kasten, von dem man keine Tafel hat.  
Hier also Leder, Papier und eine aufgerollte Karte  
und das von Prof. Kieser gegen Vorlage der ersten  
mit einem nur in dem Kasten sind gewandt.  
wird, wodurch sehr leicht vom anderen untersucht.~~

5. M.

~~Der vierde Kasten - Durch vorige Tafeln fallen  
1. bis 3. Kasten. Einmal, jenseitig und doppelt  
zu legen, so ist Dr. C. F. Kieser's Rüttel  
gegen~~

zugew. Z. 100: was nicht kann selber nicht  
koming zu uns nach.

In Casas Mayores, a los Sures viva finanzas, etc.,  
y mandó que se diera en la Catedral de Madrid,  
en la Plaza del Ayuntamiento, una feria de  
que se vendiesen y comprasen en el  
mismo ayuntamiento, y que se fijase en  
la plaza de San Ildefonso, donde se vendiesen  
y comprasen en el mismo ayuntamiento,  
y que se fijase en la plaza de San Ildefonso,  
y que se fijase en la plaza de San Ildefonso.

Van Giangu: Graff: Gijsk, sacerdos eccl  
Eccles: Erford, anno nunc consignans, sed  
m.s.

70

der Proportion das zuverhofft, ein  
verb. Paar zu sofat werden, sein Ende nach  
allgemein, wann es auch maff. Größen ges  
tellt und bestimmt aufzuführen, wenn die  
Paar bestimmt ist, nach Proportion folgen  
Zusatzgrößen und zusammen da jenseitig und  
Arende gesetzten.

### 8.9.

Skizzen aber mög., die zu bestimmt aufzuführen  
gewollte maff. Größen, bestimmt und sind da,  
wenn mit best. Paar aufzuführen werden  
sollen, möglichst andere als maßstab aufzuführen  
in Eintravencaten mit den Zeichnungen  
handel, nach dem Bezeichnen wird mit festem  
Unter-Paare aufzuführen, nicht minder adstrin,  
quod nonnulla sollem, non signatae Gaben

22

sab sin ofen Roff mit ofen Concess so Bruct  
Blos und Brofciit in unverd knifca gneafhae Ann  
und Knoll. Gold zu entwiffen, und Solfang z freien  
erob. Proffca zu moeinisima, der felbe fahre obm  
Princa mitt auf dem knifca Reglements  
am 11. Maii 1753. fij uibet gnead zu auf  
und obm Knoll. gnead alleb auf den Knell gne  
benken getrich, von welchen Porta n*o* 17, in dem  
daz wahl zu facturde Knoll. bis zu geforw und  
gescure.

Worms am 11. Maii 1753. Princa  
Ennen Koenigl. Majestat, allzuerst  
recoloma woffan, zu faltung des Pommern.  
Vestra, fogne in Ebfeng der  
Arrende n*o* 1 Dno Magarene auuf  
zu

z. d. Zeit Brust, seit auf der einen Seite und auf der anderen Seite  
wurde möglichst leicht und reflectiv verarbeitet.

Uitglaasjien der sulde, waerd van den heer en deel van  
het koninkrck wijn, by geymoediging van hec-  
kafft. Contract, sij allen oefenig zwoeghschijf  
dienst van den koninkrck en gemaecte dient  
bonijden, en dien vlijtingh niet verstreken  
heft en dach transferirre van boniak  
beveld syne selij. Oghoudt en hou de con-  
tract van den koninkrck magistraet  
soffren Confirmation mijzaant en daer  
impostant en penitentie gegeven te worden.  
Oghoudt en hou de dene hec-kafft. Contract  
in ghezel ghele landhoud Exemplaren,  
wilt ghehouwen, en wou den koninkrck

und sommeren. Sammen von der eine pro.  
Richter Johann Friedrich Grunwald  
gesongt und gespielt und beyngest recordet  
Dag zu Pfingsten King's Day den 10<sup>ten</sup> Septembris 1753.

(E.S.)

Königl. Musikk zu Pingen a. d. Rom: Janus  
Leyewang. Oberj. Capner i. Magistrat Lüdenschedel  
Cramer Wallerwitz, Rappoldus Mandius Capner  
Loeben. Gehau.

Erb-Pfaff Contract  
Mit dem Hnrlm Johann  
Friedrich Grunwald,  
ausgen des Pflegers Meijer  
in Dordthen, und des Hnrlm. Remond mit dem provosten Dr. J. G.  
Meijer - Nicolaes in Antic d' Schenk den 18 May 1750  
Anno. Regni.

Johann Friedrich  
Grunwald.

A. Riedelius  
Mat. Anton.

## Nro. 7

Seine königliche Majestät in Preußen, Unser gnädiger Herr, bestätigt hiermit den Vertrag, der mit dem Müllermeister Johann Friedrich Gronwald über die Wasser-Mühle in Doschen und die Windmühle bei Nicolaiken im Amt Rhein abgeschlossen wurde, und er erteilt ihm die Bestätigung, dass dieser Vertrag weiterhin in allen Punkten und Klauseln gültig ist.

Es wird festgelegt, dass, falls bei der derzeitigen Untersuchung und Neuordnung des Bereichs zusätzliche Mahlstätten (Mahl- und Mühlrechte) an diesen Mühlen hinzugefügt werden, Herr Gronwald verpflichtet ist, nach Ablauf von sechs Jahren (falls diese noch nicht vergangen sind) ab dem Zeitpunkt der Entstehung des zusätzlichen Ertrags, die Pacht zu erhöhen.

Die preußische Kriegs- und Domainen-Kammer hat dies zu beachten und muss sicherstellen, dass Herr Gronwald sowie seine Erben und künftigen Besitzer des Vertrags, solange sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen, entsprechend geschützt werden.

Berlin, den 4. Februar 1737.

Friedrich Wilhelm

Bestätigung des mit Müllermeister Gronwald geschlossenen Erbvertrags über die Übernahme der Wasser-Mühle in Doschen und der Windmühle in Nicolaiken im Amt Rhein und die Unterhaltung dieser Mühlen, wie im ursprünglichen Vertrag festgelegt. Der Vertrag legt eine jährliche Pacht von 273 Reichstalern 10 Silbergroschen und 13 Denaren fest. Falls zukünftig mehr Mahlrechte an den Mühlen eingeräumt werden, soll die Pacht entsprechend angepasst werden.

Seine königliche Majestät in Berlin hat den Vertrag in Gnaden bestätigt und gestattet, dass die Mühlen gegen geeignete Kautions und Pachtbedingungen an tüchtige Müller für immer verpachtet werden. Müllermeister Johann Friedrich Gronwald hat sich bei der Domänenkammer um die Pacht der Wasser-Mühle in Doschen und der Windmühle bei Nicolaiken im Amt Rhein beworben.

Daher wurde mit ihm ein Erbvertrag abgeschlossen, der hiermit bestätigt wird.